

Mail vom 11.06.2024

Von: Wolfgang Ruths (BAF)

An: Vorsitzende FLK, Geschäftsstelle FLK

LFR I/40.15.20.20-00001

Sehr geehrte Frau Biesterfeld,
sehr geehrter Herr Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf den Antrag der BVF, der gemäß der Vorabversion des Protokolls der 108. Sitzung am 21.02.2024 unter TOP 09 beschlossen wurde (siehe Anlagen), teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) gem. § 32b Abs. 3 S. 2 Luftverkehrsgesetz folgendes mit:

Das BAF hält die sich aus dem Antrag ergebende Empfehlung für nicht durchführbar.

Ein Verbot von Intersection Take-Offs ist in einer Festlegung von Flugverfahren nicht möglich. Flugverfahren beinhalten gem. § 33 Abs. 2 Luftverkehrs-Ordnung insbesondere Flugwege, Flughöhen und Meldepunkte. Die Festlegung von Aufrollwegen oder ein Ausschluss derselben gehören nicht dazu.

Es gibt auch keine Erkenntnisse, dass die Zuweisung von Aufrollwegen durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) am Standort Berlin nach den einschlägigen nationalen und europäischen Vorschriften unrechtmäßig oder unzumutbar wäre oder unzulässige Risiken hervorrufen würde. Insofern scheidet auch ein aufsichtliches Einschreiten gegenüber der DFS aus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang Ruths
Referatsleitung

Referat LFR – Luftraum, Flugverfahren, Recht
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)

Monzastraße 1
D-63225 Langen (Hessen)

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Web: <http://www.baf.bund.de>

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.